



- 6. Aug. 2018

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Deutsche Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e.V.
Zeltinger Straße 9
50969 Köln

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon

Telefax

poststelle@

tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

28. Mai 2018

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

0145/E-59/2018-6-35898/2018

Erfurt,

2. August 2018

**Anfrage der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V. -
Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren
Ihr Schreiben vom 28.05.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 28. Mai 2018, mit dem Sie Ihre Sorge um besonders schutzbedürftige Personen im Asylverfahren zum Ausdruck bringen, bedanke ich mich. Herr Minister Lauinger hat mich mit der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen beauftragt.

Gern teile ich Ihnen für den Freistaat Thüringen Folgendes mit:

Zu 1.

Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit

Thüringen verfügt derzeit noch über eine aktiv betriebene Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Suhl, wo sich auch das Ankunftscenter des BAMF befindet.

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch das TMMJV und Ihre Ansprechpartner hierzu erhalten Sie im Internet unter <http://www.thueringen.de/th4/tmmjv/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

www.thueringen.de

Sowohl im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung nach § 44 Abs. 1 AsylG als auch bei der Erstuntersuchung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG wird in Thüringen auf Anzeichen einer besonderen Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden geachtet.

Bei der medizinischen Erstuntersuchung werden Auffälligkeiten, wie zum Beispiel körperliche Behinderungen und Verletzungen, aber auch psychische Auffälligkeiten der untersuchten Person dokumentiert. Im Falle der Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit wird auf die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Person eingegangen. Dies reicht von einer separaten räumlichen Unterbringung über die Bereitstellung von Informationen bezüglich Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Betroffene bis hin zu einer speziellen sozialen Betreuung vor Ort.

Auch im Falle einer späteren Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit nach der medizinischen Erstuntersuchung, z. B. im persönlichen Gespräch mit der/dem Sozialbetreuer/in, erfolgt die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Betroffenen bei der Unterbringung und Betreuung.

Insbesondere wird im Wege der Projektförderung des Landes in der Erstaufnahmeeinrichtung ein niederschwelliges Beratungsangebot zur Verfügung gestellt, das eine kultursensible psychosoziale Beratung durch sog. Counselor beinhaltet. Diese Berater, die selbst einen Migrationshintergrund aufweisen und über eine betreffende Ausbildung verfügen, beherrschen verschiedene Sprachen und nehmen in der Einrichtung Kontakt zu den angekommenen Asylsuchenden auf. In individuellen Gesprächen erfolgt dann die weitergehende Beratung.

Ein für die Erstaufnahmeeinrichtung erarbeitetes Gewaltschutzkonzept befindet sich gegenwärtig noch in der Abstimmung und soll nach deren Abschluss umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um einen dynamischen Prozess, der

eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung aller Akteure vor Ort sowie ständige Anpassungen erfordert.

Von der Erstaufnahmeeinrichtung werden die Asylsuchenden in die kommunalen Gebietskörperschaften Thüringens verteilt. Hier gelten die in der „Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden“ (ThürGUSVO) normierten Mindeststandards für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sowie die soziale Betreuung in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Unter anderem sieht diese Verordnung vor, der Schutzbedürftigkeit von besonderen Personengruppen, wie Kindern und Frauen, Rechnung zu tragen (§ 1 ThürGUSVO). Allein reisende Frauen sollen in eigenen Räumen innerhalb der Unterkunft untergebracht werden. Familien werden regelmäßig ebenfalls jeweils gemeinsam in eigenen Räumen untergebracht.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie im Hinblick auf die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge sowie der Leitlinien der vom BMFSFJ veröffentlichten Mindeststandards wurden die bestehenden Standards überprüft. Betreffende Änderungen und Ergänzungen in der ThürGUSVO, insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in den Gemeinschaftsunterkünften, befinden sich derzeit in der Abstimmung.

Bereits im Jahr 2017 wurden im Rahmen der von UNICEF und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Bundesinitiative zum „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ in einzelnen Gemeinschaftsunterkünften Thürin-

gens Gewaltschutzkoordinatorinnen bzw. Gewaltschutzkoordinatoren eingesetzt, deren Tätigkeit von UNICEF fachlich begleitet wird.

Darüber hinaus werden durch Zuwendungen des Freistaats Thüringen jährlich verschiedene Projekte in den kommunalen Gebietskörperschaften gefördert, die Belange von besonders Schutzbedürftigen aufgreifen und vielfältig beratend zur Seite stehen.

Erhebliche Landesmittel sind in den vergangenen Jahren zudem für die Förderung von Projekten in Thüringen gewährt worden, die auf eine therapeutische Behandlung und psychosoziale Beratung von traumatisierten und anderweitig belasteten Flüchtlingen im Rahmen von Psychosozialen Zentren (PSZ) gerichtet sind: Ein PSZ nimmt zu beratende Patientinnen und Patienten aus ganz Thüringen auf und das andere ist regional in Nordthüringen tätig.

Im Übrigen erfolgt die Gewährung von ärztlichen Leistungen an Asylsuchende zur Behandlung psychologischer (krankhafter) Beschwerden auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes regelmäßig durch (zugelassene) Kassenärzte. Für Leistungsberechtigte nach den §§ 1, 1a AsylbLG, die in die kommunalen Gebietskörperschaften untergebracht sind, wurde in Thüringen eine Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassen gemäß § 264 Abs. 1 SGB V geschlossen, für Leistungsberechtigte, die § 2 AsylbLG unterfallen, erfolgt die Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Abs. 2 SGB V ebenfalls durch die Krankenkassen.

Zu 2.

Anteil besonders Schutzbedürftiger

Es liegen keine statistischen Angaben über die Anzahl psychisch erkrankter bzw. behinderter Asylsuchender in Thüringen vor.

Zu 3.

Verfahrensgarantien

Was die Berücksichtigung der Belange besonders schutzbedürftiger Personen im Rahmen der Zuständigkeit des Freistaats Thüringen für die Aufnahme und Unterbringung der Asylsuchenden anbetrifft, wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

Darüber hinausgehend wird in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl im Rahmen der Projektförderung eine Asylverfahrensberatung angeboten, die allen Asylsuchenden, d.h. auch besonders Schutzbedürftigen, zur Verfügung steht. Zudem finden projektgefördert Asylverfahrensberatungen auch in den kommunalen Gebietskörperschaften Thüringens statt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren beim BAMF liegt. Insoweit könnten von Ihnen dort nähere Auskünfte zu den Verfahrensgarantien erfragt werden.

Zu 4

Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie, der Verfahrensrichtlinie sowie der UN-BRK

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 11. April 2016 gegenüber der Europäischen Kommission erklärt, wie die Asylverfahrensrichtlinie und die EU-Aufnahmerichtlinie in das Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt wurden.

Zu konkreten Maßnahmen, die in Landeszuständigkeit die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen betreffen, wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Insbesondere die Entwicklung und Fortschreibung von Gewaltschutzkonzepten für Unterbringungseinrichtungen von Flüchtlingen in Thüringen stellt einen anspruchsvollen und laufenden Prozess für alle Akteure dar, der im Zuständigkeitsbereich des TMMJV vor allem fachlich begleitet wird.

Zu 5.

Hilfen für psychisch belastete oder erkrankte Flüchtlinge nach dem Anerkennungsverfahren

Nach dem Anerkennungsverfahren kommt das reguläre medizinische Gesundheitssystem zum Tragen. Die Flüchtlinge haben Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Dazu gehören die ambulanten und stationären Angebote im psychiatrischen Versorgungsbereich.

Neben dem regulären Gesundheitssystem fördert der Freistaat Thüringen – unabhängig vom Asylverfahren – niederschwellige Betreuungsangebote für psychisch belastete Flüchtlinge. Umfasst sind hier auch Dolmetscherleistungen, deren Übernahme in der GKV nicht bestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

